

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00023 vom 28. Juli 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.00023

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00023 du 28 juillet 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00023 del 28 luglio 2009

Erwägungen

E. 2

/

E. 3

3.1. Vorerst ist die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und die Einschränkung im Haushalt massgebende medizinische Aktenlage bei Erlass der ursprünglichen Revisionsverfugung vom 4. August 2004 (Urk. 9/57) zu beurteilen.

3.2. Dr. med. B. ____, Allgemeine Medizin FMH, stellte in seinem Bericht vom 18. Juni 2004 folgende Diagnosen (Urk. 9/55/1 lit. A):

- chronisches Schmerzsyndrom nach Berstungsfaktur thorakal im Jahre 1995 und Osteomyelitis im Jahre 1996

- chronische Depressivität mit somatoformer Schmerzstörung

Als Hilfsarbeiterin sei die Beschwerdeführerin im Umfang von 100 % arbeitsunfähig. Im Haushalt bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 50 % für Haushaltsarbeiten ohne Staubsaugen, Wäsche, Grosseinkäufe und Betten (Urk. 9/55/1 lit. B). Es handle sich um einen stationären Gesundheitszustand. An der Depressivität und Somatisierung habe sich nichts geändert. Es bestehe ein Schonverhalten mit muskulärer Dysbalance der gesamten Rückenmuskulatur (Urk. 9/55/2 lit. D). In Bezug auf die psychische Komponente des Beschwerdebildes verwies Dr. B. ____, auf das psychiatrische Gutachten von Dr. C. ____, vom 11. August 1998 (Urk. 9/55/2 lit. C).

3.3. PD Dr. med. C. ____, Spezialarzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, diagnostizierte in seinem Gutachten vom 11. August 1998 (Urk. 9/34) eine ausgeprägte neurasthenische Entwicklung, mindestens zeitweise mit depressiven Zügen. Die Beschwerdeführerin sei aus psychischen Gründen vollständig arbeitsunfähig. Die Beschwerdeführerin habe Schwierigkeiten, den Haushalt zu erledigen. Fast alle Arbeiten im Haushalt könne die Beschwerdeführerin ausführen. Bei anstrengenden und längerdauernden Arbeiten müsse sie Pausen einlegen und in Etappen vorgehen. Sollte die behinderungsbedingte Einschränkung im Haushalt mit 14 % bemessen werden, handle es sich dabei um eine grosszügige Einschätzung (Urk. 9/34/6).

Ä

E. 4

4.1. Zu prüfen bleibt, ob sich die gesundheitlichen Verhältnisse seither bis zum Erlass der angefochtenen Verfugung vom 11. Dezember 2007 (Urk. 2) geändert haben.

4.2. In seiner Stellungnahme vom 27. April 2006 erwähnte Dr. B., dass die Beschwerdeführerin an zunehmenden linksseitigen Kopfschmerzen leide. Aus diesem Grunde habe er sie an die Kopfschmerz-Sprechstunde des Universitätskrankenhauses Zürich (D.) überwiesen. Eine im Jahre 2005 durchgeführte magnetresonanztomographische Untersuchung der Halswirbelsäule habe einen unauffälligen Befund ergeben (Urk. 9/65).

4.3. Mit Bericht vom 6. September 2006 stellte Dr. B. fest, dass seit dem 3. Juni 2004 zwei neue Elemente zur Invalidisierung beitragen würden. Dabei handle es sich einerseits um eine symptomatische Osteoporose und eine chronische Depressivität bei Unterdrückung und zeitweiser Gewalttätigkeit durch den Ehegatten. Seit dem Jahre 2004 sei der Ehegatte gegenüber der Beschwerdeführerin nicht mehr gewalttätig gewesen. Es sei eine Begutachtung durch eine Meda oder eine andere Stelle indiziert (Urk. 9/66).

4.4. Die Ärzte des Spitals D., Neurologische Klinik und Poliklinik, stellten mit Bericht vom 27. November 2006 folgende Diagnosen:

- Migräne ohne Aura
- Medikation überuse Headache
- somatoforme Schmerzstörung
- Status nach Kompressionsfraktur des 12. Brustwirbelkörpers im Jahre 1995
- chronische Rückenschmerzen
- mittelgradige depressive Episode

Aus neurologischer Sicht bestehe keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Diese müsse aus orthopädischer und psychiatrischer Sicht beurteilt werde (Urk. 9/67).

Ä

E. 5

5.1. Beim Vergleich der medizinischen Aktenlage zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin bei Erlass der Verfügung vom 4. August 2004 und derjenigen vom 11. Dezember 2007 fällt auf, dass Dr. B. in seinem Bericht vom 6. September 2006 (Urk. 9/66) davon ausging, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin in psychiatrischer Hinsicht verändert habe, weil ihr Ehegatte im Jahre 2003 gegenüber der Beschwerdeführerin gewalttätig gewesen sei, dass er ab dem Jahre 2004 hingegen nicht mehr gewalttätig gewesen sei. Demgegenüber erwähnte Dr. B. in seinem Bericht vom 18. Juni 2004 nicht, dass die Beschwerdeführerin unter der Gewalttätigkeit ihres Ehegatten zu leiden gehabt hätte. Vielmehr stellte Dr. B. in diesem Bericht einen unveränderten Gesundheitszustand mit einer chronischen Depressivität und einer somatoformen Schmerzstörung fest und verwies hiezu auf das psychiatrische Gutachten von Dr. C. vom 11. August 1998. Aus der Beurteilung durch Dr. B. lässt sich jedenfalls nicht schliessen, dass sich die Gesundheitsbeeinträchtigung der Beschwerdeführerin in psychischer Hinsicht in der Zeit von August 2004 bis Dezember 2007 in anspruchsvoller Weise verschlechtert hätte. Denn einerseits haben sich die im Jahre 2003 neu aufgetretenen Gewalttätigkeiten

des Ehegattens vor dem Jahre 2004 und somit zu einer Zeit vor Erlass der ursprünglichen Revisionsverfugung vom 4. August 2004 zugetragen. Andererseits hat Dr. B. ___ in seinem Bericht 18. Juni 2004 einen stationeren Gesundheitszustand festgestellt, weshalb davon auszugehen ist, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdefhrerin in psychischer Hinsicht durch die vor dem Jahre 2004 erlittenen Gewaltttigkeiten jedenfalls nicht in anspruchrelevanter Weise verschlechtert haben drfte. Eine fr den Rentenanspruch relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist auch nicht in der von Dr. B. ___ am 6. September 2006 erstmals erwhnten Osteoporose zu erblicken. Denn einerseits lsst sich dies dem erwhnten Bericht von Dr. B. ___ nicht entnehmen. Andererseits fehlen in den Akten Hinweise fr eine zustzliche Beeintrchtigung der Beschwerdefhrerin im Haushalt durch die Osteoporose.

5.2 Mit dem vorausgesetzten Beweisgrad der berwiegenden Wahrscheinlich ist daher davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdefhrerin im Vergleichszeitraum vom 4. August 2004 bis 11. Dezember 2007 nicht in anspruchrelevanter Weise vernderte, und dass der invalidittsrelevante Sachverhalt, welcher der ursprnglichen Revisionsverfugung vom 4. August 2004 zugrunde lag, sich seither nicht in einer im revisionsrechtlichen Sinne erheblichen Weise vernderte. Demnach steht fest, dass am 11. Dezember 2007 unverndert eine volle Arbeitsunfhigkeit in zumutbaren behinderungsangepassten Erwerbsttigkeiten und damit eine Einschrnkung von 100 % im Erwerbsberich bestand.

E. 6

6.1 Zu prfen bleibt der Revisionsgrund der Wandlung des Aufgabenbereichs. Whrend die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfugung vom 11. Dezember 2007 (Urk. 2) davon ausging, dass die Beschwerdefhrerin bei Gesundheit im Umfang von 60 % eine Erwerbsttigkeit ausben wrde und sich im restlichen Umfang von 40 % der Besorgung des Haushalts ihrer Familie widmen wrde, wird die Qualifikation als Erwerbsttige im Umfang von 60 % von der Beschwerdefhrerin bestritten (Urk. 1 S. 3). Einerseits sei sie zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Leistungsbezug am 9. Dezember 1996 teilweise erwerbsttig gewesen, weil sie zu dieser Zeit ihre vier Kinder habe betreuen mssen (Urk. 1 S. 3). Andererseits sei ihr Ehegatte zu dieser Zeit noch erwerbsttig gewesen. Dies habe sich seither gendert. Ihr Ehegatte leide gegenwrtig unter Herzproblemen und sei nicht mehr erwerbsttig. Mit Verfugung vom 3. Februar 2006 sei ihm rckwirkend ab 1. Dezember 2002 eine ganze Invalidenrente der Invalidenversicherung zugesprochen worden (Urk. 1 S. 4).

6.2 Vor Eintritt des Gesundheitsschadens bte die Beschwerdefhrerin letztmals whrend der Zeit vom 20. Mrz 1989 bis 30. Juni 1992 bei der E. ___ AG, F. ___, eine Erwerbsttigkeit als Betriebsmitarbeiterin im Umfang eines Beschftigungsgrades von 50 % aus (Urk. 9/19/ Ziff. 9). Anschliessend bezog die Beschwerdefhrerin vom 1. Juni 1993 bis 22. Juli 1994 Arbeitslosentschdigung (Urk. 9/13/1) und stellte sich gegenber der Arbeitslosenversicherung im Umfang eines Arbeitspensums von 60 % der Arbeitsvermittlung zur Verfugung (Urk. 9/13/2).

6.3 Wie oben (Erw. 1.5) erwhnt, ist in zeitlicher Hinsicht vorliegend der Vergleich des Sachverhalts zum Zeitpunkt bei Erlass der angefochtenen Verfugung vom 11. Dezember 2007 (Urk. 2) mit dem Sachverhalt zum Zeitpunkt bei Erlass der Verfugung vom 4. August 2004 (Urk. 9/57) massgebend.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zum Zeitpunkt bei Erlass der Verfügung vom 4. August 2004 wohnte die Beschwerdeführerin an ihrem Wohnort mit ihrem Ehegatten jedoch nicht mehr zusammen mit ihren Kindern. Die Kinder der Beschwerdeführerin waren zu diesem Zeitpunkt bereits volljährig (vgl. Urk. 9/12 Ziff. 3.1) und wohnten nicht mehr bei ihren Eltern (Aktennotiz vom 3. Juli 2009; Urk. 11). Der Beschwerdeführerin ist daher nicht zu folgen, wenn sie geltend machen will, dass sie im Vergleichszeitraum ohne Gesundheitsschaden den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit wegen Wegfalls der Kinderbetreuung ausgeweitet hätte (Urk. 1 S. 3). Vielmehr steht fest, dass die Beschwerdeführerin im massgebenden Vergleichszeitpunkt vom 4. August 2004 bis 11. Dezember 2007 nicht mit ihren volljährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt wohnte. Von einer Ausweitung der Erwerbstätigkeit kann daher nicht die Rede sein.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Beschwerdeführerin ist auch insofern nicht zu folgen, als sie geltend macht, dass sie bei Gesundheit den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit aus finanziellen Gründen ausgeweitet hätte, weil ihr Ehemann gesundheitsbedingt nicht mehr erwerbsfähig sein. Denn nach den Angaben der Beschwerdeführerin bezieht ihr Ehegatte bereits seit dem 1. Dezember 2002 eine ganze Invalidenrente der Invalidenversicherung (Urk. 1 S. 4). Folglich war der Ehegatte der Beschwerdeführerin bereits vor dem 4. August 2004 und somit bereits vor Beginn des vorliegend massgebenden Vergleichszeitraums erwerbsunfähig. Sodann leben die Beschwerdeführerin und ihr Ehegatte nach den Angaben der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 5) eine traditionelle Ehe, bei der die Beschwerdeführerin grundsätzlich alleine den Haushalt zu besorgen hat. Daran hat sich seit Ausrichtung einer Invalidenrente an den Ehegatten der Beschwerdeführerin nichts geändert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ihres Ehegatten bei Gesundheit eher mehr Zeit für die Führung ihres Haushaltes hätte aufwenden müssen und weniger Zeit für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zur Verfügung gehabt hätte.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach Gesagtem ist daher nicht erstellt, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden im massgebenden Vergleichszeitraum vom 4. August 2004 bis 11. Dezember 2007 wegen der Erwerbsunfähigkeit ihres Ehegatten ihre Erwerbstätigkeit ausgeweitet hätte.

6.5 Ä Ä Ä Ä Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin gegenüber der Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin erklärte, bei guter Gesundheit weiterhin im Ausmass von 60 % arbeitstätig zu sein (Urk. 9/69/3 Ziff. 2.5), und dass sie sowohl in ihrem Revisionsgesuch vom 20. März 2006 (Urk. 9/60) als auch in ihren Stellungnahmen vom 20. September 2007 (Urk. 9/76) und vom 25. Oktober 2007 (Urk. 9/80) zum Vorbescheid vom 24. August 2007 (Urk. 9/72) ausschliesslich eine gesundheitliche Verschlechterung und eine damit verbundene grössere Einschränkung im Haushaltsbereich, nicht jedoch eine Änderung in der Qualifikation als Erwerbstätige und als im Haushalt Tätige geltend machte. Erst in der Beschwerde vom 8. Januar 2008 bestritt die Beschwerdeführerin erstmals ihre Qualifikation als Erwerbstätige im Umfang eines Arbeitspensums von 60 %. Diesbezüglich gilt es die Beweismaxime zu beachten, wonach Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die Aussagen der ersten Stunde abstellen, denen in beweismaximierter Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst

sein können (BGE 121 V 47 Erw. 1a, 115 V 143 Erw. 8c mit Hinweis). In Würdigung der gesamten Umstände erscheint eine Erhöhung des Arbeitspensums durch die Beschwerdeführerin in der von ihr ohne Gesundheitsschaden ausgeübten Erwerbstätigkeit daher nicht als plausibel. Nach dem massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit hat vielmehr als erstellt zu gelten, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 11. Dezember 2007 weiterhin im Umfang eines Beschäftigungsgrades von 60 % eine Erwerbstätigkeit ausübt und die restliche Zeit von 40 % für die Besorgung ihres Haushalts aufgewendet hätte. Die Qualifikation der Beschwerdeführerin als Erwerbstätige und als im Haushalt Tätige hat sich im Vergleichszeitraum vom 4. August 2004 bis 11. Dezember 2007 daher nicht in anspruch relevanter Weise verändert.

E. 7

7.1 Die Beschwerdeführerin stützte sich in der angefochtenen Verfügung vom 11. Dezember 2007 (Urk. 2) auf den Bericht betreffend die Abklärung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit in Beruf und Haushalt vom 20. Juli 2007 (Urk. 9/69/3).

7.2 Für die Invaliditätsbemessung im Haushalt stellt der eingeholte Abklärungsbericht eine geeignete und im Regelfall geeignete Grundlage dar. Rechtsprechungsgemäss bedarf es des Bezugs einer ärztlichen Fachperson, die sich zu den einzelnen Positionen der Haushaltsführung unter dem Gesichtswinkel der Zumutbarkeit zu äussern hat, nur in Ausnahmefällen, namentlich bei unglaubwürdigen Angaben der versicherten Person, die im Widerspruch zu den ärztlichen Befunden stehen (nicht publ. Erw. 5.2.1 des Urteils BGE 134 V 9; SVR 2005 IV Nr. 21 S. 81; AHI 2004 S. 137, AHI 2001 S. 155; Urteile des EVG in Sachen M. vom 20. Dezember 2006, I 693/06, Erw. 6.2 in Sachen T. vom 28. Juli 2008, 9C_49/2008, Erw. 5.1). Für den Beweiswert von Berichten über Abklärungen im Haushalt ist entscheidend, dass der Bericht von einer qualifizierten Person verfasst wird, die Kenntnis der ärztlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der sich aus den medizinischen Diagnosen ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen und divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen. Der Berichtstext schliesslich muss inhaltlich plausibel, begründet und mit Bezug auf die konkreten Einschränkungen angemessen detailliert abgefasst sein sowie mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben übereinstimmen. Trifft dies alles zu, ist der Abklärungsbericht voll beweiskräftig. Das Gericht greift diesfalls in das Ermessen der Abklärungsperson nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen oder Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Abklärungsergebnisse vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt steht als das im Beschwerdefall zuständige Gericht. Der Abklärungsbericht ist indes in erster Linie auf die Ermittlung des Ausmasses physisch bedingter Beeinträchtigungen zugeschnitten. Seine grundsätzliche Massgeblichkeit erfährt daher, auch wenn die vorstehenden Anforderungen erfüllt sind, praxisgemäss Einschränkungen, wenn die versicherte Person an psychischen Beschwerden leidet (AHI 2001 S. 162 Erw. 3d mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts vom 13. Juni 2008, 8C_671/2007, Erw. 3.2.1 mit Hinweisen).

7.3 Auch bei ganz oder teilweise im Haushalt tätigen Personen, welche an einem psychischen Gesundheitsschaden leiden, bildet die Abklärung im Haushalt indes

grundsätzlich ein geeignetes Mittel der Invaliditätsbemessung im Aufgabenbereich (AHI 2004 S. 137). Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Ergebnissen der Abklärung vor Ort und den fachmedizinischen Feststellungen zur Fähigkeit der versicherten Person, ihre gewohnten Aufgaben zu erfüllen, ist jedoch den ärztlichen Stellungnahmen in der Regel mehr Gewicht einzuräumen als dem Bericht über die Haushaltabklärung. Diese prinzipielle Gewichtung hat ihren Grund darin, dass es für die Abklärungsperson regelmässig nur beschränkt möglich ist, das Ausmass des psychischen Leidens und der damit verbundenen Einschränkungen zu erkennen (Urteile des EVG in Sachen M. vom 17. Juli 2006, I 883/05, Erw. 4.3 f. und in Sachen S. vom 16. Februar 2005, I 568/04, Erw. 4.2.1).

7.4.4.4 Der Haushaltabklärungsbericht vom 20. Juli 2007 (Urk. 9/69) enthält eine eingehende Abklärung der Wohnverhältnisse sowie der im Haushalt der Beschwerdeführerin anfallenden Tätigkeiten. Gestützt darauf wurde ein Betätigungsvergleich vorgenommen. In Übereinstimmung mit der gesetzlichen (ZAK 1986 S. 235) und der im Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung; RZ 3095) statuierten Verwaltungspraxis wurden darin die im Haushalt anfallenden Tätigkeiten in sieben Aufgaben aufgeteilt (Haushaltführung, Ernährung, Wohnungspflege, Einkauf, Wäsche und Kleiderpflege, Kinderbetreuung, Verschiedenes) und anschliessend in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Verwaltungspraxis nach deren prozentualen Bedeutung im Vergleich zu sämtlichen anfallenden Tätigkeiten bewertet. Anschliessend klärte die Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin unter Berücksichtigung der medizinischen Akten für jede der sieben Tätigkeitsbereiche die konkrete Behinderung ab und ermittelte auf diese Weise eine Einschränkung im Aufgabenbereich des Haushalts von gesamthaft 4 % (Urk. 9/69/6 Ziff. 6.7).

7.5.4.4 Insgesamt erscheint der Haushaltabklärungsbericht als nachvollziehbar begründet, weshalb in Bezug auf die Beurteilung der Einschränkung im Haushaltbereich darauf abzustellen ist. Es ist nicht zu beanstanden, dass im Haushaltabklärungsbericht der Tochter und der Schwiegertochter der Beschwerdeführerin eine Mithilfe bei schweren Verrichtungen im Umfang von drei bis vier Stunden in der Woche zugemutet werden (Urk. 9/69/6). Diesbezüglich ist auf die Schadenminderungspflicht (BGE 123 V 233 Erw. 3c) zu verweisen, welche auch die Mithilfe der Familienangehörigen umfasst (AHI 2003 S. 218 Erw. 2.3.3; Urteil des EVG in Sachen A. vom 6. Januar 2004, I 383/03). Demnach ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei schweren Verrichtungen der Mithilfe ihrer Tochter oder Schwiegertochter bedarf. Unter Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht, die der Beschwerdeführerin auch als Hausfrau obliegt, kann von ihr erwartet werden, dass sie ihre Arbeit einteilt und bis zu einem gewissen heute üblichen Grad die Mithilfe von Familienangehörigen in Anspruch nimmt (vgl. ZAK 1984 S. 140). Anders verhielte es sich, wenn der erhöhte Zeitaufwand dazu führte, dass die Beschwerdeführerin während einer zumutbaren Normalarbeitszeit im Haushalt nicht mehr alle Arbeiten bewältigen könnte und daher in wesentlichem Ausmass auf Fremdhilfe angewiesen wäre. Dies kann vorliegend jedoch ausgeschlossen werden.

4.4.4.4 Sodann ist eine Berücksichtigung der Mithilfe des Ehegatten der Beschwerdeführerin beim Einkaufen, beim Erledigen der schweren Arbeiten im Familiengarten und beim Erledigen schwerer Reinigungsarbeiten nicht zu beanstanden.

Denn nach der Rechtsprechung ist danach zu fragen, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, wenn keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären (vgl. BGE 133 V 504 Erw. 4.2 mit Hinweisen). Es ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass es sich bei der im Abklärungsbericht berücksichtigten Mitarbeit des Ehegatten der Beschwerdeführerin im Haushalt um eine in einer vernünftigen Familiengemeinschaft üblichen Aufgabenverteilung handelte. Hinweise dafür, dass dem Ehegatten der Beschwerdeführerin, welcher an einer Herzkrankheit leidet (vgl. Urk. 1 S. 5), eine Mitwirkung im Haushalt in dem vorliegend fraglichen, bescheidenen Umfang aus gesundheitlichen Gründen nicht zuzumuten wäre, lassen sich den Akten nicht entnehmen. Der Beschwerdeführerin ist daher nicht zu folgen, wenn sie geltend macht, dass eine Mitwirkung ihres Ehegatten nicht zu berücksichtigen sei, weil sie eine eher traditionelle Ehe lebe, bei der die Ehefrau sämtliche Hausarbeiten allein ausführen müsste (Urk. 1 S. 5).

7.6. Zu prüfen bleibt die Frage nach allfälligen Widersprüchen zwischen der Haushaltabklärung und der medizinischen Beurteilung. Wie oben (Erw. 5.2) erwähnt, hat sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im massgebenden Vergleichszeitraum vom 4. August 2004 bis 11. Dezember 2007 nicht in anspruchsrelevanter Weise verändert. Indes stellte Dr. B. bereits in seinem Bericht vom 18. Juni 2004 (Urk. 9/55) einen stationären Gesundheitszustand fest und verwies darin auf das Gutachten von PD Dr. C. vom 11. August 1998 (Urk. 9/34). Darin nahm PD Dr. C. auf den Haushaltsabklärungsbericht der Beschwerdegegnerin vom 9. Juli 1997 (Urk. 9/20) Bezug, worin eine Einschränkung im Haushalt von 14 % festgestellt wurde (Urk. 9/20/10). Dr. C. stellte fest, dass die Beschwerdeführerin fast alle Arbeiten im Haushalt ausführen könne, dass sie jedoch bei anstrengenden und längerdauernden Arbeiten Pausen einlegen und in Etappen vorgehen müsse. Bei der Bemessung der Einschränkung im Haushalt mit 14 % handle es sich um eine grosszügige Einschätzung (Urk. 9/34/6). Von einem Widerspruch zwischen den Ergebnissen der Abklärung vor Ort und den fachmedizinischen Feststellungen zur Arbeitsfähigkeit im Haushalt kann vorliegend daher nicht gesprochen werden.

8. 8. 8. 8. 8. 8.

8.1. Nach dem Gesagten besteht kein Anlass, das Ergebnis des Abklärungsdienstes der Beschwerdegegnerin in Zweifel zu ziehen. Bei der Beurteilung der Behinderung in der Haushaltführung ist daher auf den Haushaltabklärungsbericht vom 20. Juli 2007 (Urk. 9/69) abzustellen, so dass als erstellt zu gelten hat, dass die Beschwerdeführerin in der Führung des Haushalts insgesamt in einem Umfang von 4 % eingeschränkt war.

8.2. Nach der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung wird bei der Bemessung der Gesamtinvalidität die Invalidität im erwerblichen Bereich mit dem Anteil des hypothetischen Teilarbeitspensums gewichtet und die Invalidität im Aufgabenbereich mit dem Anteil der Tätigkeit im Haushalt gewichtet. In dem mit 60 % gewichteten erwerblichen Bereich resultiert ein anteiliger Invaliditätsgrad von 60 %, da keinerlei Erwerbstätigkeit mehr möglich ist. In dem mit 40 % gewichteten Haushaltbereich resultiert bei einer gesundheitlichen Einschränkung in der Haushaltführung von 4 % ein Invaliditätsgrad von 1.6 % (4 % x 0.4). Dies ergibt eine Gesamtinvalidität von 61.6 %. Dies ergibt einen Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.

8.3. Demnach hat die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine Dreiviertelsrente. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine revisionsweise Erhöhung der Invalidenrente verneinte.

Die gegen die angefochtene Verfügung vom 11. Dezember 2007 erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen.

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert innerhalb des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 900.-- festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 900.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Jörg Baur
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.